

## Betrieb von Kleinanlagen zur Eigenversorgung

In der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind auch der Betrieb sowie die Überwachung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung im Sinne von § 3 Abs. 2c TrinkwV (Brunnenanlagen mit einer Fördermenge von weniger als 10 m<sup>3</sup> pro Tag zur eigenen Nutzung) geregelt. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Solange das Wasser des Brunnens als Trinkwasser genutzt wird, ist dieses jedes Jahr routinemäßig mindestens einmalig auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Escherichia coli, coliforme Keime, Enterokokken
- Koloniezahl bei 22° und 36°C
- Ammonium, elektrische Leitfähigkeit,
- Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung, pH-Wert

Im dreijährigen Abstand sind zusätzlich folgende Parameter zu bestimmen:

- Säurekapazität, Calcium, Magnesium, Kalium, Nitrat

Mit der Durchführung der Probenahmen und Wasseruntersuchungen ist ein nach § 15 Abs. 4 TrinkwV zugelassenes Trinkwasserlabor zu beauftragen. Die Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen sind dem

Gesundheitsreferat der LH München, GSR-GS-HU-UHM  
Bayerstrasse 28a, 80335 München  
Fax-Nr. 0 89 / 2 33 - 4 78 46,  
Email: [umwelthygiene.gsr@muenchen.de](mailto:umwelthygiene.gsr@muenchen.de)

binnen zwei Wochen nach der Entnahme unaufgefordert in Kopie zuzuleiten. Das Original bleibt beim Unternehmer/sonstigem Inhaber der Brunnenanlage und ist für 10 Jahre aufzubewahren.

2. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Brunnenanlage hat regelmäßige Besichtigungen der Umgebung der Wasserfassungsanlage durchzuführen um etwaige Veränderungen mit negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität erkennen zu können.
3. Wesentliche bauliche bzw. betriebstechnische Veränderungen, eine Stilllegung oder ein Eigentümer- bzw. Nutzerwechsel sind dem Gesundheitsreferat, Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin (GSR-GS-HU-UHM) vier Wochen im voraus anzuzeigen.
4. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Brunnenanlage hat dem Gesundheitsreferat, Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin (GSR-GS-HU-UHM) unter der Tel.-Nr. 0 89 / 2 33 - 47868 oder der o. g. Fax-Nummer bzw. Emailadresse folgende Sachverhalte / Umstände unverzüglich anzuzeigen:
  - Überschreitungen von Grenzwerten und/oder Indikatorparametern sowie Nichteinhaltung sonstiger Anforderungen nach §§ 5, 6 und 7 TrinkwV,
  - Unfälle mit wassergefährdenden Substanzen, grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Wassers (z. B. Geruch, Aussehen) sowie außergewöhnliche Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können,
  - Krankheitssymptome, insbesondere Magen-Darm-Beschwerden, wie z. B. Durchfall, die durch verunreinigtes Brunnenwasser bedingt sein könnten.

Darüber hinaus hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Brunnenanlage bei Feststellungen oder Veränderungen o. g. Art unverzüglich Maßnahmen zur Ursachenabklärung und/oder zur Abhilfe von Missstände einzuleiten.

Weitere Informationen rund um das Thema "Trinkwasser" finden Sie auch im Internet unter [www.muenchen.de/trinkwasser](http://www.muenchen.de/trinkwasser)

Darüber hinaus erteilen die Mitarbeiter des Gesundheitsreferates der LHM via Email unter [umwelthygiene.gsr@muenchen.de](mailto:umwelthygiene.gsr@muenchen.de)

gerne weitere Auskünfte zum Vollzug der Trinkwasserverordnung im Stadtgebiet München.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	25.01.2013	09.05.2022	GSR-GS-HU-16	4	Seite 1 von 1